

Polizeizonen „Eifel“ und „Weser-Göhl teilen mit:

Motorradfahrer

Das Fahren zwischen zwei Fahrbahnen unterliegt jetzt einer Regelung.

Das Vorbeifahren zwischen zwei Fahrstreifen oder an Fahrzeugschlangen mit einer höheren Geschwindigkeit als die stehenden oder langsam fahrenden Fahrzeuge wird nicht als ein Überholmanöver angesehen.

Im ersten Fall, darf der Motorradfahrer jedoch die Geschwindigkeit von 50 Km/St. nicht überschreiten.

Bei fahrenden Fahrzeugen darf der Unterschied nicht höher als 20 Km/St sein. Auf Autobahnen sowie Schnellstraßen, muss der Motorradfahrer zwischen den beiden linken Fahrspuren fahren.

Trikes sind auf den Autobahnen und Schnellstraßen erlaubt. Dreirädrige Motorräder, mit offener Karosserie und unter einem Leergewicht von 400 Kg, durften bisher weder auf Autobahnen noch auf Schnellstraßen fahren.

Dies ist seit dem 1. September 2011 erlaubt, somit können alle auf diesen Straßen fahren.

Parken auf Bürgersteigen und erhöhten Seitenstreifen

Motorräder dürfen auf dem Bürgersteig

oder auf dem ebenerdigen Seitenstreifen parken. Jedoch so, dass niemand behindert oder andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden

Welche Bekleidung? Kinder als Mitfahrer?

Die Motorradfahrer gehören zur Kategorie der gefährdeten und verletzbarsten Verkehrsteilnehmer. Aufgrund ihrer schmalen Silhouette werden sie im Straßenverkehr oft übersehen. Da ein Motorrad nur zwei Räder hat, verursacht ein Unfall fast immer den Sturz des Fahrers. Ein wichtiger Faktor zur Unfallverhütung ist neben einer angepassten Geschwindigkeit auch die Sichtbarkeit des Motorradfahrers. Das Tragen einer Leuchtweste ist empfehlenswert. Seit dem 1. September müssen Motorradfahrer und Beifahrer neben dem Helm auch Handschuhe, eine Jacke mit langen Ärmeln und eine lange Hose oder einen Motorradanzug tragen sowie Stiefel oder Schuhe, welche die Knöchel schützen.

Kinder unter 9 Jahren dürfen nicht auf Motorrädern mit einem Hubraum über 125ccm mitgenommen werden. Bei

Motorrädern bis 125ccm müssen Kinder (3 bis 8 Jahre) in einer speziellen Haltevorrichtung befördert werden. Kinder unter drei Jahren dürfen nicht auf Motorrädern befördert werden.

Der „Amazonensitz“

Es ist ebenfalls verboten, einen Mitfahrer auf einem motorisierten drei oder vierrädrigen Motorrad, in dem „Amazonensitz“ (d.h. beide Beine auf einer Seite) mitzunehmen. Die Füße müssen auf den Fußrastern ruhen.

Anhänger

Ein Motorrad mit Beiwagen, darf einen Anhänger ziehen, wenn der Beiwagen mit einer Bremse versehen ist.

Weiterhin bleibt das Verbot bestehen, dass ein drei oder vierrädriges Kleinkrafttrad (Moped) einen Anhänger zieht. Weitere Informationen erhalten Sie im Büro für Verkehrssicherheit, Loten 3B, Eupen, Tel. 087/76 54 20, verkehrssicherheit@wesgo.be oder im Büro für Verkehrssicherheit, Aachener Straße 123, St.Vith, Tel. 080/22 94 31, www.eifelpolizei.be.

In diesem Sinne wünschen wir eine gute und unfallfreie Fahrt.